

Gerne, hier ist ein detailliertes Briefing-Dokument, das die Hauptthemen und wichtigsten Ideen oder Fakten aus den bereitgestellten Quellen zusammenfasst, inklusive Zitate:

# **Briefing-Dokument: Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion**

**Datum:** 26. Oktober 2023 **Quelle:** "Handreichung-Strassennamen-im-Fokus-einer-veraenderten-Wertediskussion.pdf" des Deutschen Städtetages, März 2021

## **1. Einleitung und Hintergrund**

Straßennamen dienen seit Jahrhunderten als "kollektives Gedächtnis" und sind ein wesentlicher Bestandteil der Erinnerungskultur. Sie spiegeln die aktuellen gesellschaftlichen, weltanschaulichen und herrschaftlichen Verhältnisse einer Zeit wider. Die Benennung nach Personen, insbesondere, unterliegt einem ständigen Wandel in ihrer Bewertung. Neben ihrer primären Funktion der Orientierung und Auffindbarkeit von Liegenschaften stellen personelle Straßenbenennungen eine hohe Form der Ehrung dar.

In den letzten Jahren kam es bundesweit zu intensiven Diskussionen über Straßennamen, die aus heutiger Sicht Bedenken hervorrufen. Die vorliegende Handreichung des Deutschen Städtetages, erarbeitet von der Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung, soll Kommunen eine Hilfestellung geben, um eigene Kriterienkataloge und Verfahren für die Straßenbenennung und -umbenennung zu erstellen oder zu überprüfen. Der beigefügte Kriterienkatalog ist als "Baukastensystem" konzipiert, das um lokale und regionale Besonderheiten ergänzt werden kann. Die Entscheidungshoheit über Kriterien und Verfahren von Straßenumbenennungen liegt bei den Städten.

## **2. Geschichtspolitische Dimension von Straßennamen**

Straßennamen haben eine Doppelfunktion: Sie dienen sowohl dem alltäglichen Gebrauch als auch dem kollektiven Erinnern. Sie sickern unbewusst in das "kommunikative Gedächtnis" der Bürger ein und werden zu "Ankerpunkten kollektiver Identität im 'kulturellen Gedächtnis' der Städte".

**2.1 Umgang mit veränderten Geschichtsbildern:** Straßennamen spiegeln ihre Zeit wider, und die Bewertung historischer Personen, Orte und Ereignisse kann sich ändern. "Ergibt sich ein markanter Wandel im kollektiven Erinnern und dem damit einhergehenden kollektiven Selbstbild, können bestimmte Straßennamen als geschichtspolitisch umstritten wahrgenommen werden."

- **Straßenumbenennungen sind grundsätzlich möglich**, wenn sich ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse ergeben haben. Dies wird oft durch die Arbeit von Historikerkommissionen oder neue Forschungsergebnisse belegt.
- **Ausschlusskriterien für personelle Ehrungen:** Ein Entzug der Ehrung sollte erwogen werden bei "gravierende[n] Verstöße[n] von benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen das Grundgesetz, die Menschenrechte und die Menschenwürde". Dies umfasst insbesondere "Mitgliedschaft und leitende Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen".

- Es gibt keine allgemeinen Handlungsempfehlungen; stattdessen muss "vor Ort für jeden Einzelfall ein möglichst differenziertes Bild über historische Personen und Ereignisse ermittelt" werden.

**2.2 Umgang mit "Grenzfällen des Erinnerns":** Bei sogenannten "Grenzfällen", in denen sich kein vorherrschendes Urteil oder keine eindeutige wissenschaftliche Meinung gebildet hat, kann eine "Benennung durch Brechung der jeweiligen geschichtspolitischen Botschaft" beibehalten werden. Dies erfolgt mittels Elementen der Erinnerungskultur wie "Erläuterungstafeln oder QR-Codes", ergänzenden Veranstaltungen oder Publikationen zur historisch-politischen Bildung. Dies soll ein "differenziertes historisches Bild der Benennung oder der Person vermittelt" und verdeutlicht, "dass Geschichte nicht verfälscht werden darf".

### 3. Rechtsgrundlagen zur Straßenbenennung

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine "ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen".

**3.1 Neubenenungen:** Die Erstbenennung einer Straße ist eine Ermessensentscheidung des Stadtrates und stellt einen "dinglichen adresslosen Verwaltungsakt" in Form einer Allgemeinverfügung dar. Da (im Regelfall) noch keine Bewohner betroffen sind, gibt es meist keine unmittelbaren Rechtswirkungen für diesen Personenkreis.

**3.2 Umbenennungen:** Bei Straßenumbenennungen sind die Auswirkungen auf die Anwohner (Eigentümer, Mieter, Firmen) erheblich, da sich ihre Adresse ändert. Dies führt zu:

- Änderungen in Ausweisdokumenten, Kfz-Papieren, bei Versicherungen, Banken, etc.
- Aufwand durch Änderung von Briefpapier, Visitenkarten und Information von Geschäftspartnern.
- Potenziellen Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit, da Navigationssysteme und Online-Datenbanken geänderte Straßennamen nur verzögert aktualisieren. Diese Änderungen sind mit "Aufwand und zum Teil mit Kosten verbunden".

**3.3 Wertung einer Straßenumbenennung:** Die Adressänderung durch eine Umbenennung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Der Stadtrat muss abwägen, dass die Ordnungsfunktion des Namens (Auffindbarkeit) gewahrt bleibt und die Umbenennung "nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt." Die Betroffenen haben ein "subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde". Die Entscheidung muss stets auf "sachlichen Gründen" basieren.

- **Gerichtsurteile:** Eine Recherche ergab überwiegend Anfechtungssituationen. Gerichte haben entschieden, dass Anwohner kein "Recht auf einen bestimmten Straßennamen" haben, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde hinsichtlich der durch die Umbenennung entstehenden Belastungen. Die Ordnungsfunktion (Auffindbarkeit) steht im Vordergrund. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstreckt sich nicht auf die Anschrift. Das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) wird durch die Zuteilung eines Straßennamens nicht berührt, da der Straßename "nicht Bestandteil des Grundeigentums der Anlieger" ist, sondern lediglich eine tatsächlich mitbestimmende Gegebenheit.

- **VGH Mannheim, Urt. v. 22.07.1991:** "Die Benennung einer Gemeindestraße durch den Gemeinderat ist ein adressatloser dinglicher Verwaltungsakt. Dieser begründet für die betroffenen Anwohner von Rechts wegen unmittelbar weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Die betroffenen Anwohner haben jedoch einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer für die Gemeinde erkennbaren Interessen am Straßennamen."
- **VGH München, Urt. v. 16.05.1995:** "Ein darüberhinausgehendes „Recht auf einen bestimmten Straßennamen“ der Anwohner läßt sich aus den oben genannten Vorschriften jedoch nicht herleiten."

## 4. Kriterienkatalog für die Straßenbenennung

Die Handreichung beinhaltet einen umfassenden Kriterienkatalog, der auf einer Umfrage unter 23 Mitgliedsstädten des Deutschen Städtetages basiert.

**4.1 Vorgehensweise und Aufbau:** Der Katalog gliedert die Regelwerke in verschiedene Themenbereiche und leitet allgemeingültige Textvorschläge ab. Lokale Detailregelungen können ergänzt werden.

### 4.2 Inhaltliche Schwerpunkte des Kriterienkatalogs:

- **Formelle Voraussetzungen (Kapitel 1):** Definition von Grundbegriffen, Benennungserfordernis (Orientierung, Sicherheit, Ordnung), Benennungsflächen (Straßen, Wege, Plätze etc.) und Benennungsabgrenzung (zusammenhängende Verläufe, Aufteilung in Benennungsbereiche). Mindestlängen für separate Benennungen werden zwischen 60m und 150m angesetzt.
- **Benennungsregeln (Kapitel 2):** Straßennamen müssen "eindeutig, gut verständlich und einprägsam" sein. Sie bestehen in der Regel aus einem Namensbestandteil und einem Grundwort (z.B., Straße, Weg, Platz). Dopplungen und phonetische Ähnlichkeiten, die zu Verwechslungen führen können, sind zu vermeiden. Die Schreibweise richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung. Eine Begrenzung der Länge des Straßennamens (häufig auf 25 Zeichen) ist in vielen Dokumenten vorgesehen.
- **Benennungsgrundsätze (Kapitel 3):****Historisches Namensgut:** Erhaltung von Flur-, Gewinn- oder anderen überlieferten Geländebezeichnungen hat Priorität.
- **Historische Ereignisse:** Ereignisse mit Bezug zur Orts- oder Regionalgeschichte können verwendet werden.
- **Allgemeine Motivbezeichnungen:** Tier-, Pflanzenreich oder Handwerks-/Ständebezeichnungen sind möglich.
- **Benennung nach Personen:** Dies stellt eine "besondere Ehre" dar. Es sollte sich um Personen handeln, deren "Haltung oder ihr Lebenswerk eine Vorbildfunktion sowohl für die aktuelle wie auch für die nachfolgenden Generationen darstellt."
- **Wartezeit:** Zwischen Ableben und Benennung wird eine Wartezeit empfohlen (meist 3 oder 5 Jahre, StAGN empfiehlt 5 Jahre).
- **Namensbildung:** Grundsätzlich Vor- und Familienname zur eindeutigen Bezeichnung.
- **Frauenamen:** Sollen "verstärkt bei der Benennung berücksichtigt werden, um die Sichtbarkeit von Frauenamen in der Öffentlichkeit zu steigern."
- **Titel:** Sollen in der Regel nicht verwendet werden, es sei denn, die Ehrung steht im direkten Zusammenhang mit dem Amt (z.B., Bürgermeister-Meier-Straße).

- **Anhörung Angehöriger:** Nahe Angehörige können bei vertretbarem Aufwand beteiligt werden.
- **Benennung nach Firmen:** Nur in "historisch begründeten Ausnahmefällen" zulässig, wenn sie einen engen Bezug zur städtebaulichen Entwicklung und überregionale Bedeutung haben.
- **Unzulässige Benennungen (Nr. 3.7):** Sind explizit ausgeschlossen:
- Personen, Organisationen, Einrichtungen, die "Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt schaden".
- Personen, die "gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben."
- Orte und Ereignisse, die Raum für die genannten Verstöße geben.
- Benennungen, die "Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können."
- **Umbenennung (Kapitel 4):** Soll auf ein Minimum beschränkt werden, unter Beachtung der Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.
- **Allgemeine Zulässigkeit:** Wenn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich (z.B. Beseitigung von Unklarheiten, Sicherstellung der Orientierung für Notfalleinsätze bei Verwechslungsgefahr oder mehrfach vorhandenen Namen).
- **Besondere Zulässigkeit:** Wenn "neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet", insbesondere wenn die Benennung nach Nr. 3.7 (Unzulässige Benennungen) unzulässig wäre.
- **Straßennamenschilder (Kapitel 5):** Festlegung der Gestaltung. Bei Umbenennung soll das alte Schild "mit rot durchgestrichenen Straßennamen vor Ort verbleiben" (meist für ein Jahr). Zusatzschilder zur Erläuterung der Herkunft des Straßennamens, insbesondere bei Personen, sollen angebracht werden.
- **Zuständigkeiten (Kapitel 6):** Da diese je nach Bundesland und Gemeinde variieren, enthält der Katalog Gliederungspunkte und Erläuterungen zu möglichen Textformulierungen, aber keine allgemeingültigen Textvorschläge. Üblicherweise sind örtliche politische Gremien beteiligt, und der Vermessungsbereich ist für die Sachbearbeitung zuständig.

## 5. Fazit

Die Handreichung des Deutschen Städtetages soll Kommunalverwaltungen dabei unterstützen, eigene, fundierte Regelwerke für die Benennung von Verkehrsflächen zu erstellen. Die Orientierung am Kriterienkatalog fördert die Akzeptanz und beschleunigt den Prozess. Obwohl ein "Kernbereich an Kriterien" identifiziert wurde, wird betont, dass lokale Besonderheiten und Traditionen "bewusst in den Regelwerken der Gemeinden verankert werden" sollen.

Die Handreichung zielt auch darauf ab, die zunehmend emotional geführten Diskussionen um Straßenumbenennungen zu versachlichen. Eine Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung und die bereitgestellte Übersicht über relevante Gerichtsentscheidungen sollen dabei helfen, den Arbeitsaufwand der Verwaltungen zu reduzieren und die Diskussionen auf eine sachliche Grundlage zu stellen.